

Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung in protestantischer Sicht

Von Georg M a y, Mainz

Die Ehe ist eine Institution, welche die bürgerliche Gesellschaft und die religiöse Gemeinschaft zugleich berührt. Die Ehe ist die Keimzelle der Familie und damit des Staates, sie ist aber auch ein religiöses Geheimnis und ein gottgeschaffener Stand. Staat und Kirche wissen sich daher bei der Begründung der Ehe beteiligt. Aber die Weise, in der Staat und Kirche an dem Eintritt in den Ehestand mitwirken, ist verschieden. Zwischen den religiösen Bekenntnisgemeinschaften bestehen hinsichtlich ihrer Auffassung von der Abgrenzung der Zuständigkeit von Staat und Kirche über die Ehe und ihre Eingehung erhebliche Unterschiede¹⁾. Im folgenden soll dargestellt werden, welche Bedeutung der staatliche Akt der standesamtlichen Eheschließung und der kirchliche Akt der Trauung nach dem Verständnis des deutschen Protestantismus haben und wie sie sich zueinander verhalten.

I.

Standesamtliche Eheschließung.

1. Der doppelte Anspruch des Staates.

Der Staat erhebt in seiner Rechtsordnung hinsichtlich der Eingehung der Ehe einen doppelten Anspruch, den Anspruch auf *Alleinherrschaft* der standesamtlichen Eheschließung und den Anspruch auf *Priorität* der standesamtlichen Eheschließung²⁾.

a) Der Anspruch auf Alleinherrschaft.

Der Staat erhebt den Anspruch, daß allein vor seiner Behörde Eheschließungen getätigt werden können. Nur der Ehewillensaustausch vor dem *staatlichen Standesbeamten* ist nach Ansicht des Staates für die rechtliche Begründung einer Ehe genügend.

§ 11 Abs. 1 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (KRABl. S. 77) bestimmt:
»Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbe-

¹⁾ Vgl. H. V o l k, Art. *Ehe* IV. Dogmatisch in LThK III, 2. Auflage (1959) 680–684; J. W e n e r, Art. *Ehe* VI. Im Kirchenrecht ebenda 690–698; J. P. M i c h a e l, Art. *Ehe* VII. Im prot. Verständnis ebenda 698 f.; W. – D. M a r s c h, Art. *Ehe* III B. In der Kirchengeschichte in RGG II, 3. Auflage (1958) 320–322; K. E. L o g s t r u p, Art. *Ehe* V. Ethisch ebenda 325–330.

²⁾ K. M ö r s d o r f, *Eheschließung und demokratische Freiheit: Gegenwartprobleme des Rechts*, Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie, Band II, hrsg. von H. Conrad und H. Kipp, Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, N. F. Heft 2 (Paderborn 1950) 119–131; Gerichtsrede von Prof. Dr. F. W. B o s c h vom 5. Januar 1956: Pfarramtsblatt 29 (1956) 205–246; K. M ö r s d o r f, *Die Zwangszivilehe in theologischer Sicht*: Pfarramtsblatt 29 (1956) 253–272; E. E i c h m a n n – K. M ö r s d o r f, *Lehrbuch des Kirchenrechts* II, 9. Auflage (München-Paderborn-Wien 1958) 147.

amten stattgefunden hat.« Damit wird die Eheschließung auf dem Standesamt monopolisiert.

§ 13 Abs. 1 des gleichen Gesetzes erklärt zu der Form der Eheschließung: »Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.«

§ 14 Abs. 1 führt im einzelnen zu dem Akt der standesamtlichen Eheschließung aus: »Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Rechts aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.«

Für die Ausgestaltung der standesamtlichen Eheschließung sieht § 8 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) vor: »Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.«

b) Der Anspruch auf Priorität.

Der Staat erhebt weiter den Anspruch, daß die standesamtliche Eheschließung zeitlich vor jeder irgendwie gearteten religiösen Feierlichkeit der Eheschließung oder kirchlichen Trauung zu erfolgen habe.

§ 67 des Personenstandsgesetzes bestimmt: »Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.«

§ 67 a des gleichen Gesetzes setzt für das Versäumnis der Meldung fest: »Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich Anzeige erstattet.«³⁾

Beide Ansprüche des Staates werden von der katholischen Kirche grundsätzlich abgelehnt und nur tatsächlich dissimuliert. Sie stehen auch in Widerspruch zu den Grundrechten der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Grundgesetz).⁴⁾ Es fragt sich, wie sich der deutsche Protestantismus zu den beiden Ansprüchen des Staates stellt.

2. Die Stellung des Protestantismus.

Die Haltung des Protestantismus gegenüber dem doppelten staatlichen Anspruch hinsichtlich der Eheschließung ergibt sich aus seiner Ehelehre, im besonderen aus seiner Anschauung von dem Zustandekommen der Ehe und der Zuständigkeit für die rechtliche Regelung der Ehe.

a) Das Konsensprinzip.

Für den Protestantismus ist der ehebegründende Akt der Konsensaus-

³⁾ Dazu W. Steinmüller, *Kann ein Geistlicher wegen Voraustrauung mit Geldbuße belegt werden?*: AfKR 130 (1961) 471-477.

⁴⁾ S. Anm. 2.

tausch der Brautleute. Die Ehe kommt nach protestantischer Auffassung durch die beiderseitige Willenserklärung der Partner zustande. »Die Ehe wird geschlossen, indem die beiden Menschen ihren Entschluß zu ihr vollziehen.«⁵⁾ Das Ja der Brautleute als solches bedarf von der göttlichen Stiftung der Ehe her keiner Mitwirkung eines Dritten; aber um des Öffentlichkeitscharakters der Ehe willen muß das Ja öffentlich gegeben und beurkundet werden⁶⁾. »Ehen werden weder durch die Kirche, noch durch den Staat geschlossen und empfangen auch nicht erst durch diese Institutionen ihr Recht. Die Eheschließung erfolgt vielmehr durch die beiden Ehegatten. Die Tatsache, daß die Ehe öffentlich vor dem Staat und vor der Kirche geschlossen wird, bedeutet nichts als die öffentliche staatliche und kirchliche Anerkennung der Ehe und der ihr inwohnenden Rechte. Das ist lutherische Lehre.«⁷⁾

Luther selbst hat für die Form der Eheschließung an dem Satze festgehalten: *Consensus facit nuptias*. Sowohl der Vollzug der Ehe durch das Beilager wie die kirchliche Trauung sind für ihn nur *accidentalia*, aber keine *essentialia* der gültigen Ehe⁸⁾. Um alle Unsicherheit bezüglich der Ernsthaftigkeit der Eheschließung zu beseitigen, ist Luther bestrebt, die drei für die Initiation der Ehe in Betracht kommenden Akte, also die rechtliche Schließung der Ehe durch den Konsensaustausch der Brautleute, den tatsächlichen Beginn der Ehe durch das Beilager und die kirchliche Einsegnung der Ehe, tunlichst zusammenfallen zu lassen⁹⁾.

An den Grundsatz, daß der eigentlich eheschließende Akt der Ehwillensaus-
tausch der Brautleute ist, hielt sich Luther bei seiner eigenen Eheschließung. Am 13. Juni 1525 lud er seinen Freund Melanchthon, den Stadtpfarrer Bugenhagen, den Ratsherrn Cranach und den Kirchenrechtslehrer Apel zu sich ein, vollzog die Eheschließung durch den Konsensaustausch vor Zeugen und begab sich sofort zum Beilager. Über die im einzelnen vorgenommenen Handlungen, etwa eine Trauung durch Bugenhagen, wissen wir nichts genaues. Am 27. Juni, also erst zwei Wochen später, fand eine Hochzeitsfeier mit Schmaus und Kirchgang statt¹⁰⁾.

Die kirchliche Trauung hat für Luther keine konstitutive Bedeutung¹¹⁾. Sie ist für ihn eine rechtlich irrelevante Handlung. Als die rechtlich die Ehe konsummierende Handlung erscheint in seinen Schriften nicht die Trauung, sondern die *copula carnalis*¹²⁾.

Aber die Auffassung Luthers verdunkelte sich, und zwar durch seine eigene Schuld. Der Wortlaut seines Traubüchleins ließ bei dem Volk den Glauben aufkommen, daß der eigentliche Akt der Eheschließung die Trauungshandlung des Pfarrers sei, und diese Ansicht setzte sich in dem Bewußtsein des

⁵⁾ P. Althaus, *Grundriß der Ethik*: Grundrisse zur evangel. Theologie. Hrsg. von P. Althaus, F. Baumgärtel, C. H. Ratschow. 2. Auflage (Gütersloh 1953) 116.

⁶⁾ Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung* (Berlin 1959) 37. Vgl. E. Wilkens, *Probleme der kirchlichen Trauung*: Ehe und Ehescheidung. Hrsg. von E. Wilkens (Hamburg 1963) 203, 207, 214.

⁷⁾ D. Bonhoeffer, *Ethik*. Zusammengestellt und herausgegeben von E. Bethge. 5. Auflage (München 1961) 118.

⁸⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen*. II. Band: Die Rechtslage nach 1918 (Berlin 1922) 478.

⁹⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 480.

¹⁰⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 478. Vgl. H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung* (Berlin 1890) 44.

¹¹⁾ B. Jordahn, *Die Trauung bei Luther*: Luther. Mitteilungen der Luthergesellschaft 24. Jgg. 2. Heft (1953) 11.

¹²⁾ H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung*, 48 f.

Volkes durch. Die Wissenschaft hat zwar die Anschauung, daß der entscheidende Akt der Eheschließung in der Konsenserklärung der Brautleute liege, niemals aufgegeben. Aber der für die protestantische Kirchenrechtslehre maßgebende Justus Henning Boehmer¹³⁾ vollzog eine Anpassung an das Volksempfinden in der Weise, daß die Konsenserklärung vor dem Pfarrer, das Zusammensprechen durch diesen und die Segnung zu einer einheitlichen Handlung verschmolzen wurden, die von nun an als Eheschließung angesehen wurde¹⁴⁾.

Das Eherecht der reformierten Bekenntnisschriften zerlegte die Eheschließung in drei Teile, von denen der erste und der letzte rein kirchlich, der mittlere aber rein bürgerlich waren. Dies waren Verlöbniß, Eheschließung und Einsegnung¹⁵⁾. Für die Gewährung der Einsegnung stellte das Korporationsrecht der reformierten Gemeinden Anforderungen, die über jene des staatlichen Rechtes hinausgingen¹⁶⁾. Aber auch hier verschob sich der Schwerpunkt der tatsächlichen Eheschließung immer mehr auf den kirchlichen Akt hin, und im Volksbewußtsein wurde immer mehr die Einsegnung – wie die lutherische Trauung – als die eigentliche Eheschließung angesehen¹⁷⁾.

Die im Volke herrschend gewordene Anschauung von der ehebegründenden Kraft der kirchlichen Trauung bzw. Einsegnung wurde von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt. In Preußen bestimmte das Allgemeine Landrecht II, 1, § 136: »Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.« Folgerichtig hieß es in ALR II, 1, § 173: »Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang«. Mit diesen Bestimmungen wird die Eheschließung der Kirche überlassen und die Eheschließung durch die Organe der Kirche vom Staate in aller Form anerkannt¹⁸⁾. Die Kirche tritt damit in das Gebiet rechtlicher Aufgaben ein und übernimmt eine Angelegenheit des Staates¹⁹⁾. Konsensaustausch, Kopulation und kirchliche Segenshandlung sind in einem Akt zusammengefaßt, der den Beginn des Ehestandes nach der weltlichen und kirchlichen Seite hin bezeichnet²⁰⁾. Von dieser Weise der Eingehung der Ehe schrieb im Jahre 1882 ein protestantischer Autor: »Dieser Zustand, wie er unter anderm im preußischen Landrecht gesetzlich sanktioniert wurde, ist unzweifelhaft derjenige, welcher dem Wesen der Ehe, auch vom juristischen Gesichtspunkte aus, am meisten entspricht, und zwar nicht allein deshalb, weil hier die Kirche zu der gebührenden Mitwirkung gelangt, sondern auch, ganz hiervon abgesehen, um deshalb, weil durch die Trauung, wie nach römischem Recht durch die deductio in domum, die Ehe rechtlich und tatsächlich zugleich herbeigeführt wird.«²¹⁾

Aber diese Ansicht war zu der Zeit, als sie ausgesprochen wurde, bereits durch die Entwicklung überholt. Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe hatte nach protestantischer Auffassung der Staat sein Mandat zur

¹³⁾ Über ihn E. Wolf, Art. *Boehmer*, Justus Henning in RGG I, 3. Auflage (1957) 1342 f.

¹⁴⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 481.

¹⁵⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 483.

¹⁶⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 486 f.

¹⁷⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 488.

¹⁸⁾ J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 495. Vgl. H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung* 73 f.

¹⁹⁾ H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung*, 76.

²⁰⁾ Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 23.

²¹⁾ R. Roedenbeck, *Die Ehe in besondrer Beziehung auf Ehescheidung und Eheschließung Geschiedener*. Nach evangelischem Kirchenrecht und nach Lehre der heiligen Schrift (Gotha 1882) 35.

Schließung der Ehe zurückgenommen und dem Standesbeamten übertragen. Die Einheit von Konsensaustausch, Kopulation und Trauung wurde aufgegeben. Die Entgegennahme der Konsenserklärung und die Deklaration der Rechtmäßigkeit der Ehe gingen auf den Standesbeamten über »mit dem vollen Anspruch, damit den für den Eintritt in die Ehe rechtlich konstitutiven Faktor erfaßt zu haben«²²⁾. Der Protestantismus hat durch die Einführung der Zivilehe sein ursprüngliches Verständnis von dem ehebegründenden Charakter des Konsensaustausches zurückgewonnen²³⁾.

b) Staatliche Zuständigkeit für die Eheschließung.

Die Eheschließung ist nicht nur eine private Angelegenheit der Brautleute, sondern geht die Volksgemeinschaft an. Sie muß sich daher in einer gewissen Öffentlichkeit und unter bestimmten Förmlichkeiten vollziehen. Die biblische Weisung verlangt nach protestantischer Auffassung eine geregelte Form der Eheschließung. Die Regelung dieser Form, soweit es sich um die äußeren Umstände, die Kenntlichmachung und Verbindlichkeitserklärung handelt, steht der weltlichen Obrigkeit zu. Denn diese ist für die Erhaltung und rechtliche Regelung der Schöpfungsordnung, von der die Ehe ein Teil ist, zuständig²⁴⁾. »In der sündigen Welt geschlechtlicher Zuchtlosigkeit bedarf jede Ehe der für alle deutlichen Unterscheidung von ungebundenen Geschlechtsverhältnissen und des Schutzes wider den Angriff. Beides vermag nur das Recht und die staatliche Rechtsgewalt zu geben. Daher muß das Eingehen einer Ehe rechtlich geordnet und sie vom Staate anerkannt werden. Das ist der Sinn der »bürgerlichen« Eheschließung vor dem Staate.«²⁵⁾ Weil die rechtliche Ordnung der Eheschließung dem Staate zusteht, kann Otto Friedrich die ungeheure Umwälzung, welche die Einführung der obligatorischen Zivilehe auch für die evangelischen Landeskirchen bedeutete, mit den lapidaren Worten beschreiben: »Die Trauung ist seit dem 1. 2. 1870 in Baden vom Akt der Eheschließung, der bis dahin ebenfalls vom Pfarrer vorgenommen wurde, getrennt.«²⁶⁾ Dogmatische Einwände gegen die Vornahme der Eheschließung vor dem Standesbeamten kennt der Protestantismus nicht. »Die bürgerliche Trauung abzulehnen läßt sich evangelisch nicht begründen.«²⁷⁾

Bei der Bestimmung des Anteils, welcher der weltlichen Obrigkeit bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten zukommt, gehen die Meinungen der Autoren auseinander. Während manche, wie oben angeführt, das Konsensprinzip sehr stark

²²⁾ Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 24.

²³⁾ Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 40.

²⁴⁾ H. Altmann, *Die Lehre von der biblischen Weisung in ihrer Anwendung auf das moderne Eherecht und Menschenrecht*: Beiträge zum grundsätzlichen Rechtsdenken aus biblischer Sicht, hrsg. von G. Harder: Der Anfang, Eine Schriftenfolge im Auftrag der kirchlichen Hochschule Berlin, hrsg. von F. Dehn, Band 15 (Berlin-Bielefeld 1951) 15; P. Althaus, *Grundriß der Ethik*, 116; H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung*, 42 f., 83, 111 f.; D. Bonhoeffer, *Ethik*, 118.

²⁵⁾ P. Althaus, *Grundriß der Ethik*, 116.

²⁶⁾ O. Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Evangelischen Landeskirche in Baden* (Göttingen 1959) 371.

²⁷⁾ P. Althaus, *Grundriß der Ethik*, 116. Vgl. H. A. Dombois, *Strukturprobleme des Eheschließungsrechtes*: Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes. Hrsg. von H. A. Dombois und F. K. Schumann = Glaube und Forschung 6 (Gladbeck 1953) 110; denselben, Rechtsgeschichtliche und systematische Bemerkungen zum Eheschließungsrecht (Strukturprobleme des Eheschließungsrechts II. Teil): Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen. Hrsg. von H. A. Dombois und F. K. Schumann = Glaube und Forschung 8 (Witten/Ruhr 1955) 130 f.; F. K. Schumann, *Zur systematischen Erwägung der Fragen des Eheschließungsrechtes* (Nach einem Vortrag in der Sitzung der Eherechtskommission vom 23. bis 25. September 1954) ebenda, 155–159.

hervorheben, sehen andere die weltliche Obrigkeit an der Schließung der Ehe ursächlich beteiligt. Roelof Kaptein erklärt: »Die Ehe wird nicht zur Kenntnis gegeben, sie wird nicht (nach einer anderen Formulierung) durch die Gemeinschaft anerkannt, sie wird vielmehr, auf Grund des ›Ja‹ der Brautleute, von der Obrigkeit geschlossen.«²⁸⁾ Die Ehe kommt »erst vermöge des im Namen der Gemeinschaft geübten Handelns der Obrigkeit zustande, vor welcher und durch welche – in der Person des Standesbeamten – die Ehe geschlossen wird.«²⁹⁾

Wenn auch die Notwendigkeit und Wirkmächtigkeit der staatlichen Mitwirkung an der Eheschließung umstritten sind, so besteht über das Unbeteiligtsein der evangelischen Kirchen an der Eheschließung keine Meinungsverschiedenheit. Die Kirche nimmt an der Schließung der Ehen weder Anteil noch beansprucht sie einen solchen³⁰⁾. Es gibt im deutschen evangelischen Kirchenrecht der Gegenwart kein Eheschließungsrecht mehr³¹⁾. Weltliche Eheschließung und kirchliche Trauung stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern liegen auf völlig verschiedenen Ebenen. Die vom Standesamt kommenden Nupturienten sind Eheleute. Durch den standesamtlichen Akt ist der Eintritt in die Ehe als einen öffentlichen Stand vollzogen³²⁾. Wo – wie beispielsweise in Preußen unter dem Allgemeinen Landrecht bis zur Einführung der Zwangszivilehe – die kirchliche Trauung vom Staate als rechtlich wirksame Eheschließung behandelt wird, »da vertritt die Kirche, ob es beiden bewußt ist oder nicht, tatsächlich den Staat«³³⁾. Die kirchliche Trauung hatte während dieser Zeit rechtliche Kraft als Eheschließungsform nur durch die staatliche Rechtsbildung in Gesetz und Gewohnheitsrecht erlangt³⁴⁾.

Die Zuständigerklärung des Staates für das Eherecht, im besonderen für das Eheschließungsrecht hat nun aber bedeutsame Folgen für die Beurteilung der nach diesem Recht geschlossenen Ehen. Die evangelischen Kirchen müssen sich entsprechend den reformatorischen Grundsätzen des Urteils enthalten, daß eine nach bürgerlichem Recht eingegangene Ehe rechtlich keine Ehe sei oder daß eine nach bürgerlichem Gesetz rechtskräftig aufgelöste Ehe rechtlich fortbestehe³⁵⁾. Der Protestantismus muß jede nach weltlichem Recht erfolgte Eheschließung als gültig und jede nach weltlichem Recht geschehene Ehescheidung als wirksame Auflösung der Ehe anerkennen. Das heißt für die Wiederverheiratung Geschiedener: Die bürgerlich eingegangene Ehe auch eines schriftwidrig Geschiedenen ist nach protestantischer Auffassung als Ehe, nicht als Konkubinat aufzufassen³⁶⁾. »Es steht schon an sich fest, daß die zweite Ehe als solche eine vollkommen gültige Ehe ist.«³⁷⁾

²⁸⁾ R. Kaptein, *Ehescheidung und Wiederverheiratung* (Göttingen 1963) 9.

²⁹⁾ R. Kaptein, *Ehescheidung und Wiederverheiratung*, 10.

³⁰⁾ H. G. Hesse, *Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland*: Schriften zur Rechtslehre und Politik, hrsg. von Prof. Dr. E. v. Hippel, Köln, Band 22 (Bonn 1960) 168. Vgl. K. Morsdorf, Art. *Ehe und Familie* IV B 2 in StL II, 6. Auflage (1958) 1014.

³¹⁾ H. Liermann, *Die ordentliche und außerordentliche Form der Eheschließung in den verschiedenen Kirchenrechten*. Deutsches evangelisches Kirchenrecht: Deutsche Landesreferate zum V. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Brüssel 1958, hrsg. von M. Ferid (Berlin 1958) 17.

³²⁾ Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 36–40.

³³⁾ P. Althaus, *Grundriß der Ethik*, 116. Vgl. H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung*, 76.

³⁴⁾ R. W. Dove-E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, in RE XXI, 3. Auflage (1908) 889.

³⁵⁾ R. W. Dove-E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 890.

³⁶⁾ R. W. Dove-E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 891.

³⁷⁾ R. Kaptein, *Ehescheidung und Wiederverheiratung*, 67.

c) Bejahung der obligatorischen Zivilehe.

Angesichts der Unzuständigkeit der Kirche und der Zuständigkeit des Staates für die rechtliche Regelung der Ehe als einer weltlichen Angelegenheit und namentlich ihrer Eingehung erscheint die Bejahung der obligatorischen Zivilehe durch den heutigen Protestantismus als konsequent, ihre anfängliche Ablehnung durch Teile des deutschen Protestantismus als traditionalistische Anhänglichkeit an ein überwundenes Staatskirchentum.

(1) Einführung.

Der Staat hat in Deutschland die Eheschließung in der Form der obligatorischen Zivilehe seit 90 Jahren in seine Hand genommen. Die Einführung der Zwangszivilehe erfolgte in Preußen durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (GS. S. 95), im Deutschen Reich durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23). Beide Gesetze sind Erzeugnisse des sogenannten *Kulturkampfs*³⁸⁾.

Die Motive des preußischen Gesetzentwurfes lassen die Kulturkampfstimung deutlich erkennen. Sie begründen die Notwendigkeit der Einführung der Zwangszivilehe mit den Schwierigkeiten der Eheschließung von Personen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, deren Geistlichen die Berechtigung, Trauungen mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung vorzunehmen, fehlte, ferner mit Schwierigkeiten bei der Eingehung religiös gemischter Ehen und bei der Wiederverheiratung von Geschiedenen³⁹⁾. Die Gesetzgebung über die Einführung der Zivilehe zielte darauf ab, kirchliche und staatliche Funktionen scharf zu trennen. Dabei wurde zuweilen auch zum Ausdruck gebracht, die Kirche solle durch die Entziehung der ihr bisher zustehenden Aufgabe der Eheschließung *entmacht* werden⁴⁰⁾.

Für das Christentum im allgemeinen, für die katholische Kirche im besonderen war die Einführung der Zwangszivilehe ein schwerer Schlag. Sie bedeutete »die Lösung des Rechtsinstituts der Ehe aus der seit dem Mittelalter verwirklichten Einordnung in den religiös-kirchlichen Bereich, die Unterwerfung der Ehe durch den religiös indifferenten Staat und damit die Säkularisation der Ehe in ihrem gesamten Umfang. Von nun an gab es für den Staat nur noch eine staatlich geregelte und deswegen von ihm anerkannte Ehe, während die kirchliche Ehe für den staatlichen Bereich grundsätzlich jede Bedeutung verloren hatte«⁴¹⁾. Die Entwicklung hat dem Abgeordneten Ludwig Windthorst recht gegeben, der am 25. Februar 1874 im preußischen Landtag erklärte, die Einführung der obligatorischen Zivilehe sei »ein verderblicher Schritt ... für alle Verhältnisse des Staates wie des kirchlichen Lebens«⁴²⁾.

Aber so verderblich die Einführung der Zwangszivilehe für die Heiligkeit der Ehe und die Religiosität des Volkes allgemein sein mag, vom protestantischen Standpunkt aus ist sie folgerichtig. Wenn auch die evangelischen Abgeordneten in Preußen und im Reich in Befürworter und Gegner der Zwangszivilehe gespalten

³⁸⁾ Dafür N. M i k o, Art. *Kulturkampf*, in LThK VI, 2. Auflage (1961) 673–675; K. K u p i s c h, Art. *Kulturkampf*, in RGG IV, 3. Auflage (1960) 109–115; H. R a b, Art. *Kulturkampf*, in StL V, 6. Auflage (1960) 181–185.

³⁹⁾ H. C o n r a d, *Zur Einführung der Zwangszivilehe in Preußen und im Reich (1874/75)*: Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Festschrift für H. Lehmann zum 80. Geburtstag I (Berlin-Tübingen-Frankfurt/Main 1950) 118 f.

⁴⁰⁾ H. C o n r a d, *Zur Einführung der Zwangszivilehe*, 121.

⁴¹⁾ H. C o n r a d, *Zur Einführung der Zwangszivilehe*, 113.

⁴²⁾ H. C o n r a d, *Zur Einführung der Zwangszivilehe*, 122.

waren, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Gegner einer grundsätzlichen Ablehnung der Zwangszivilehe die besseren Gründe reformatorischer Theologie für sich hatten. Die Mehrheit der evangelischen Abgeordneten bejahte denn auch die Gesetzentwürfe. Theologische und taktische Gründe spielten bei der Entscheidung in gleicher Weise eine Rolle. Der Abgeordnete Baumgarten, ein evangelischer Theologe, forderte die Einführung der Zivilehe als ein Werk der Befreiung der Kirche. Die Zivilehe bilde den Zugang zu der neuen Kirche der Freiheit, der von ihm so genannten Volkskirche⁴³). Weit verbreitet war die Meinung, man müsse die Regierung in ihrem Kampfe gegen die katholische Kirche unterstützen, selbst wenn dies die evangelische Kirche Opfer kosten sollte⁴⁴). Ein protestantischer Autor schildert die Haltung der evangelischen Kirche in folgender Weise: »Bismarck brauchte das Personenstandsgesetz als Kampfmittel gegen die katholische Kirche, es war nur ein Glied in der ganzen Kette der Kulturkampfgesetzgebung. In diesem Kampfe aber war die evangelische Kirche die Verbündete des Staates unter Bismarcks Führung und sie bereitete ihm möglichst wenig Schwierigkeiten, um nicht noch der katholischen Kirche weitere Stützpunkte zu bieten. So allein erklärt sich auch die so weit entgegenkommende – um nicht zu sagen servile – Haltung der Eisenacher Konferenz und des Oberkirchenrats. Sie verzichteten auf jede eigene Stellungnahme, um der katholischen Kirche zu beweisen, daß der Staat kein Unrecht tue«⁴⁵).

Schon bei Einführung der Zwangszivilehe wurde auf protestantischer Seite ausgesprochen, daß sich aus der reformatorischen Lehre ein grundsätzlicher Widerstand gegen die Zwangszivilehe nicht herleiten lasse. Das Gewissen der evangelischen Christen war durch die Trennung von Eheschließung und Trauung nicht belastet. »Von einem Gewissensdruck gegenüber den Evangelischen infolge der Einführung der obligatorischen Zivilehe konnte um so weniger die Rede sein, als die reformatorischen Grundsätze selbst den weltlichen Charakter des Eherechts festgestellt haben und Ehegesetzgebung wie Ehegerichtbarkeit weltlicher Obrigkeit zuerkennen.«⁴⁶

Nicht wenige Protestanten gaben daher ihre anfängliche Gegnerschaft gegen die Zwangszivilehe später auf. Ein bekanntes Beispiel für den totalen Wechsel der Front ist der Rechtslehrer Rudolph Sohmer⁴⁷).

(2) Herrschende Meinung in der Gegenwart.

Heute bejaht man auf protestantischer Seite, von wenigen Ausnahmen abgesehen, einmütig die Zwangszivilehe, und zwar in der Hauptsache nicht aus theologischen, sondern aus taktischen Gründen. »Die Frage, ob die Aufrechterhaltung der obligatorischen Zivilehe oder die Wiedereinführung der vor 1876 in weiten Teilen Deutschlands geltenden fakultativen Zivilehe von der staatlichen Gesetzgebung gefordert werden soll, ist für sie (sc. die evangelische Kirche) theologisch ein Adiaphoron.«⁴⁸) Hans Dombois sieht für die evangelische Kirche keinen Anlaß, die fakultative Zivilehe zu fordern; es lasse sich vielmehr begründen, wes-

⁴³) H. Conrad, *Zur Einführung der Zwangszivilehe*, 125.

⁴⁴) H. Conrad, *Zur Einführung der Zwangszivilehe*, 118.

⁴⁵) J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 533.

⁴⁶) R. W. Dove-E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 889.

⁴⁷) F. W. Bosch, *Familienrechtsreform* (Eheschließung – Ehescheidung – Gleichberechtigung von Mann und Frau – Recht des unehelichen Kindes) (Siegburg 1952) 21 f.; K. Mörsdorf, *Die kirchliche Eheschließungsform* nach dem Selbstverständnis der christlichen Bekenntnisse. Eine rechtsvergleichende Untersuchung: MThZ 9 (1958) 252 A. 55.

⁴⁸) H. Liermann, *Die ordentliche und außerordentliche Form der Eheschließung*, 21.

halb sie es nicht tun solle und könne⁴⁹). Auch Friedrich Karl Schumann sieht keine zwingenden theologischen Gründe, aus denen sich die evangelische Kirche gegen die Zivilehe wenden müsse, wenn es auch keine zwingenden theologischen Gründe gebe, sich für die Zivilehe einzusetzen⁵⁰). Christhard Mahrenholz ist der Ansicht, der Protestantismus müsse dankbar sein, daß ihn die Einführung der obligatorischen Zivilehe aus dem Mandat der Sippe oder des Staates entlassen habe und die Kirche weder konsensuale noch kopulatorische Aufgaben im weltlichen Rechtsbereich zu erfüllen habe⁵¹).

Angesichts der herrschenden Meinung der protestantischen Theologen und Juristen nimmt es nicht wunder, daß sich die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer Eheschließung zu Fragen von Ehe und Familie vom 19. März 1954 für die Beibehaltung der Zwangszivilehe ausgesprochen hat. Von der Einführung der fakultativen Zivilehe befürchtet sie Gewissenszwang, Beeinträchtigung der Rechtseinheit und Rechtsverwirrung⁵²). Bei dieser Entscheidung hat die Rücksicht auf die Mischehenpraxis der katholischen Kirche angeblich eine wesentliche Rolle gespielt⁵³). Der Protestantismus hat sich mit dieser Entschließung wiederum – wie bei der Einführung der Zwangszivilehe – aus Gründen der Konkurrenz zu der katholischen Kirche für die Säkularisierung der Ehe entschieden. Der Abschluß der Ehe in religiösem Rahmen ist ihm weniger wert als der Widerstand gegen die religiöse Konzeption der Ehe in der katholischen Kirche.

II.

Kirchliche Trauung.

Für die zur Beachtung der kanonischen Eheschließungsform verpflichteten Glieder der katholischen Kirche ist die kirchliche Trauung der einzige rechtsbegründende Eheschließungsakt⁵⁴). Anders ist es im Protestantismus. »Der Unterschied zwischen der evangelischen und der katholischen Auffassung vom Wesen der kirchlichen Trauung ist so tiefgehend, aber auch so klar hervortretend, daß er kaum noch weiter betont zu werden braucht. Für die katholische Kirche gibt es überhaupt nur ein innerkirchliches katholisches Eherecht, das allerdings in manchen Einzelheiten Rücksicht nehmen muß auf das Staatsgesetz, das aber begrifflich völlig unabhängig von diesem dasteht. Umgekehrt baut die evangelische Auffassung überhaupt nur auf dem Staatsgesetze auf . . . Es wird immer wieder versichert, daß die Kirche die staatlich geschlossenen Ehen voll und ganz anerkenne.«⁵⁵)

1. Die Bedeutung der Trauung.

Die Auffassungen von dem Wesen der kirchlichen Trauung waren in dem deutschen Protestantismus in der Vergangenheit sehr mannigfaltig. Wenn auch heute noch gewisse Unterschiede in den Ansichten bestehen, darf man doch von einer herrschenden Meinung sprechen.

⁴⁹) H. A. Dombois, *Strukturprobleme des Eheschließungsrechtes*, 110.

⁵⁰) F. K. Schumann, *Zur systematischen Erwägung der Fragen des Eheschließungsrechtes*, 155 f.

⁵¹) Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 42.

⁵²) Familienrechtsreform 58; W. Müller-Freienfels, *Ehe und Recht* (Tübingen 1962) 114 f.

⁵³) H. A. Dombois, Art. *Ehe* VI. Eherecht, 3^a in RGG II, 3. Auflage (1958) 333.

⁵⁴) Vgl. cc. 1094, 1099 CIC; G. May, *Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen* (Paderborn 1963) 39–41.

⁵⁵) J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 526.

sich mit der obligatorischen Zivilehe sehr früh ab und paßten ihre Auffassung von der kirchlichen Trauung der neuen Lage geschwind an. Auf der Eisenacher Konferenz der deutschen evangelischen Landeskirchen wurden am 20. August 1875 u. a. die Beschlüsse gefaßt, daß 1. von der evangelischen Kirche rückhaltlos anzuerkennen sei, daß mit der nach staatlichem Gesetz erfolgten Eheschließung, was die Form der Eingehung betreffe, eine vollgültige Ehe entstehe, und daß 2. die Trauungsfragen bei der kirchlichen Trauung so einzurichten seien, daß sie die Ablegung des Gelübdes christlicher Eheführung hervorrufen, ohne auf die Erklärung des Willens, die Ehe zu schließen, abzuzwecken⁶³).

Der evangelische Oberkirchenrat, die oberste Verwaltungsbehörde der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens⁶⁴), erklärte im Jahre 1879, eine kirchliche Schließung der Ehe, nachdem bereits die bürgerlich-rechtliche Eheschließung erfolgt sei, finde in der protestantischen Auffassung keinen Raum. Es bleibe festzuhalten, daß die geschlossene Ehe durch den kirchlichen Trauungsakt immer nur eine religiöse Weihe erhalte und in bezug auf ihren Rechtsbestand nichts gewinne, was ihr nicht bereits vorher innewohnte⁶⁵).

Diese Anschauung ist in Lehre und Praxis herrschend geworden⁶⁶).

b) Herrschende Meinung in der Gegenwart.

Nach der herrschenden Meinung im heutigen deutschen Protestantismus ist die kirchliche Trauung, kurz gesagt, eine religiöse Segnung der auf dem Standesamt rechtswirksam geschlossenen Ehe.

(1) Rechtliche Vollständigkeit der standesamtlich geschlossenen Ehe.

Die standesamtlich geschlossene Ehe ist rechtlich vollständig. Sie bedarf keiner irgendwie gearteten Vervollständigung ihres rechtlichen Wesens durch einen kirchlichen Akt.

Schon für Luther hat nach modernen Autoren die kirchliche Trauung als solche keinen rechtlichen Sinn. Sie ist nach ihm nicht etwas, was hinzukommen müßte, um die Konstitution der Ehe vollständig zu machen⁶⁷).

»Die Ehe wird weder durch die Kirche noch in der Kirche geschlossen. Die kirchliche Trauung kann nur begehren, wer bereits verheiratet ist.«⁶⁸) »Die kirchliche Trauung hat . . . die rechtsgültig geschlossene Ehe jetzt zur Voraussetzung.«⁶⁹) Die auf dem Standesamt geschlossene Ehe kann nicht noch einmal in der Kirche geschlossen werden⁷⁰).

(2) Religiöse Vollwertigkeit der standesamtlich geschlossenen Ehe.

Die standesamtlich geschlossene Ehe ist nicht nur rechtlich vollständig, sie ist auch religiös vollwertig. Das Ja auf dem Standesamt begründet eine

⁶³) J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 500 f.

⁶⁴) B. Karnatz, Art. *Oberkirchenrat*, in RGG IV, 3. Auflage (1960) 1549 f.

⁶⁵) J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 502.

⁶⁶) J. V. Bredt, *Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen* II 503–508.

⁶⁷) P. Althaus, *Luthers Wort von der Ehe*; Luther. Mitteilungen der Luthergesellschaft 24. Jgg. 2. Heft (1953) 6; B. Jordahn, *Die Trauung bei Luther*, 24; H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung*, 48 f.; Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 49.

⁶⁸) H. G. Hesse, *Evangelisches Ehescheidungsrecht*, 168.

⁶⁹) R. W. Dove-E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 889. Vgl. H. G. Haack, *Die Amtshandlungen in der evangelischen Kirche*, 2. Auflage (Berlin 1952) 118; E. Kinder, *Die evangelische Auffassung von der Ehe und die Bedeutung der kirchlichen Trauung*; *Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung* 7 (1953) 119; E. Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik, 4. Auflage (Zürich 1945) 343; W. Eler, *Das christliche Ethos*. Grundlinien der lutherischen Ethik (Tübingen 1949) 131.

⁷⁰) H. v. Schubert, *Die evangelische Trauung*, 111 f.

Bindung nicht nur vor der Welt und der bürgerlichen Rechtsordnung, sondern auch vor Gott und der Kirche. Die auf dem Standesamt zustandegekommene Ehe ist rechte Ehe im Sinne der göttlichen Stiftung, ohne Rücksicht darauf, ob der Standesbeamte oder die Nupturienten selbst an die göttliche Stiftung der Ehe glauben⁷¹).

Für L u t h e r ist es nach J o r d a h n klar, daß, modern gesprochen, durch die Trauung vor dem Standesbeamten die Ehe nicht etwa nur vor der Welt geschlossen wird und die kirchliche Trauung die Schließung der Ehe vor Gott nachholt und ergänzt, sondern daß die weltliche Trauung schon Trauung vor Gott im strengen Sinne ist⁷²).

(3) Inhalt der kirchlichen Trauung.

Die Liturgie der kirchlichen Trauung enthält folgende Stücke: »Verkündigung des Wortes Gottes zum Bund der Ehe«, »Bekanntnis der Ehegatten«, »kirchliche Bestätigung der Ehe als einer christlichen«, »kirchliche Einsegnung der Ehe«, »Ver-mahnung zur christlichen Führung der Ehe« und »Einfügung der Ehe in das Leben der Gemeinde«⁷³).

Hier sind offenbar sehr verschiedene, wenn auch zusammengehörige Teile in der kirchlichen Trauung einer Ehe zusammengefaßt. Ihre Einheit sieht man darin, daß die kirchliche Trauung die – auf dem Standesamt geschlossene – Ehe Christus dem Herrn unterstellt. In der kirchlichen Trauung werde die Bezogenheit der Ehe auf Christus bezeugt, einem christlichen Ehepaar persönlich zugesprochen und dessen Willen, seine Ehe als in Christus anzusehen und zu führen, vor der Gemeinde bestätigt und ihm Gottes Gnadenverheißung dazu festgemacht⁷⁴).

L u t h e r sieht in der Trauhandlung des Geistlichen eine Vergewisserung der göttlichen Zusammenfügung der Gatten durch öffentliche Bezeugung im Namen Gottes⁷⁵). Die kirchliche Trauung habe darin ihren Sinn, daß sie das weltliche Geschäft der Eheschließung unter das Wort Gottes stelle. Der Vollzug der kirchlichen Trauung verwandele nicht das weltliche Geschäft zu einem göttlichen, er mache nur deutlich, daß dieses weltliche Geschäft auch unter dem Worte Gottes stehe⁷⁶). »Der Sinn der kirchlichen Trauung ist also weder ein sakramentaler Akt, noch eine romantische Verklärung einer weltlichen Sache, noch eine Heiligung eines an sich Nicht-Heiligen, noch eine Ordination, sondern er besteht darin, daß den Eheleuten für ihren Stand und in ihrem Stand die gnädige Zuwendung Gottes verkündigt wird.«⁷⁷)

Nach H a n s v o n S c h u b e r t ist die Trauung von seiten der Kirche ein Stück ihrer Wortverwaltung, von seiten des Kirchengliedes ein Akt des bekennenden Glaubens⁷⁸). Dasselbe sagt C h r i s t i a n W a l t h e r, wenn er erklärt, die Trauung werde jetzt in der evangelischen Kirche als ein Verkündigungs- und Bekennnisakt verstanden⁷⁹). In ähnlicher Weise ist für P a u l A l t h a u s die kirchliche Trauung neben Verkündigung, Fürbitte und Segnung vornehmlich Bekenn-

⁷¹) Ch. M a h r e n h o l z, *Die Neuordnung der Trauung*, 37–39.

⁷²) B. J o r d a h n, *Die Trauung bei Luther*, 12.

⁷³) H. L i e r m a n n, *Evangelisches Kirchenrecht und staatliches Eherecht in Deutschland*. Rechtsgeschichtliches und Gegenwartsprobleme: Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag (Frankfurt am Main 1962) 116 f.

⁷⁴) E. K i n d e r, *Die evangelische Auffassung von der Ehe und die Bedeutung der kirchlichen Trauung*, 119.

⁷⁵) H. v. S c h u b e r t, *Die evangelische Trauung*, 53.

⁷⁶) B. J o r d a h n, *Die Trauung bei Luther*, 25.

⁷⁷) B. J o r d a h n, *Die Trauung bei Luther*, 26.

⁷⁸) H. v. S c h u b e r t, *Die evangelische Trauung*, 115.

⁷⁹) Ch. W a l t h e r, *Probleme der Wiedertrauung Geschiedener: Kirche in der Zeit 17* (1962) 78.

nis der Eheleute zu der Gemeinde und der Gemeinde zu dieser Ehe. Die Eheleute bezeugen, ihre Ehe in der Gemeinde leben zu wollen, und die Gemeinde gibt ihnen die öffentliche Anerkennung als ihren Gliedern⁸⁰). Nach H a n s G e o r g H a a c k wird in der kirchlichen Trauung der Segen Gottes über die durch die Schöpfungsordnung Gottes gegebene Einrichtung der Ehe für dieses einzelne Brautpaar gesendet⁸¹). Der wesentliche Inhalt der kirchlichen Trauung ist für W e r n e r E l e r t die Verkündigung der göttlichen Verheißung für den Ehestand und das Gebet über das Brautpaar⁸²). O t t o F r i e d r i c h sieht den Sinn der kirchlichen Trauung darin, daß den Eheleuten aus Gottes Wort bezeugt wird, daß der Ehebund von Gott selbst gestiftet ist. Sie versprechen vor dem Angesicht Gottes, nach Gottes Befehl zu leben und sich gegenseitig Liebe und Treue zu erweisen, bis der Tod sie scheidet, und sie erhalten Gottes Segen zugesprochen⁸³).

Am ausführlichsten hat sich C h r i s t h a r d M a h r e n h o l z über Wesen und Sinn der kirchlichen Trauung geäußert. Die kirchliche Trauung ist nach ihm weder Ergänzung, Überhöhung, Nachvollzug, Perfektionierung noch Anfüllung des staatlichen Aktes, sondern steht auf einer völlig anderen Ebene. Ihre Stationen sind Segnung, Wortdarbietung und Bekenntnis der Eheleute. Die kirchliche Trauung stellt die neue Ehe unter das Wort Gottes und spricht den Brautleuten Verheißung und Segen Gottes personaliter et realiter zu. Die Ehe ist substanzmäßig die gleiche vor und nach der Trauung. Die Trauung ist nicht Substanzveränderung, aber auch nicht bloß Substanzerklärung, sondern Substanzzuspruch. Sie ist nicht bloße theoretische Deutung und kathederhafte Belehrung, sondern ganz reales persönliches Zusprechen: das Öffnen der Augen für die Herrlichkeit des gottgeschenkten Ehestandes, das Erkennen, das Bejahen, das Applizieren des von Gott auf den Ehestand gelegten Segens, das Ergreifen dieses Segens und das Danksagen. Die kirchliche Trauung ist nicht der letzte Akt eines Rechtsgeschäftes, sondern hebt erst da an, wo alle rechtlichen Stationen durchlaufen und vollzogen sind. Sie ist der Zuspruch und die Gewißmachung des Zusammengegebenseins zweier Menschen durch Gott. Die Trauung ist zwar nicht für den Rechts- und Lebensbereich dieser Welt, wohl aber für die Daseinswirklichkeit im Glauben und Leben der Gemeinde Jesu Christi eine notwendige Handlung. Die Segnung in der Trauung versichert die Eheleute realiter der göttlichen Zusage für die Ehe als Gottes Stiftung und für die konkrete Ehe, die jetzt beginnt⁸⁴).

Das Gutachten des Theologischen Ausschusses der VELKD vom 5. Januar 1953 erklärt zu dem Inhalt der kirchlichen Trauung: »In der kirchlichen Trauung wird die Bezogenheit der Ehe auf Christus bezeugt und der Wille, sie als christliche zu führen, vor der Gemeinde öffentlich bestätigt. Die kirchliche Trauung konstituiert nicht die Ehe zwischen zwei Menschen, sondern sie unterstellt diese Ehe Christus, dem Herrn.«⁸⁵)

Entsprechend diesem Verständnis der kirchlichen Trauung werden die Pfarrer aufgefordert, liturgische Formulierungen zu vermeiden, die den Anschein erwecken, als ob mit der Trauung die Ehe geschlossen werde⁸⁶). Die bisherige

⁸⁰) P. A l t h a u s, *Grundriß der Ethik*, 116.

⁸¹) H. G. H a a c k, *Die Amtshandlungen in der evangelischen Kirche*, 118.

⁸²) W. E l e r t, *Das christliche Ethos*, 131.

⁸³) O. F r i e d r i c h, *Einführung in das Kirchenrecht*, 371.

⁸⁴) Ch. M a h r e n h o l z, *Die Neuordnung der Trauung*, 49–54. Vgl. E. W i l k e n s, *Probleme der kirchlichen Trauung*, 215 f., 221 f.

⁸⁵) Kirchliches Jahrbuch 80 (1953) (Gütersloh 1954) 196 f.

⁸⁶) Merkblatt zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zu VI. Von Ehe und Trauung. Ziffer 2, vom 9. Juni 1960 (Abl. EKD 14, 1960, 333).

Formulierung der Traufragen ist mißverständlich. Die Traufragen sind keine Konsensfragen⁸⁷⁾. Ein Verständnis der Trauung als Eheschließung und als Sakrament ist in gleicher Weise ein Mißverständnis⁸⁸⁾.

c) Kirchliche Trauung Geschiedener.

Alles, was von der Bedeutung der kirchlichen Trauung gesagt wurde, findet in vollem Umfang Anwendung auf die kirchliche Trauung Geschiedener. Eine Einschränkung der Bedeutung der kirchlichen Trauung bei der Trauung Geschiedener ist nicht vorgesehen.

(1) Anerkennung der Rechtswirksamkeit von Scheidung und Wiederverheiratung.

Die unbedingte Anerkennung der Zuständigkeit des Staates für die rechtliche Ordnung der Ehe und infolgedessen der Rechtswirksamkeit der nach staatlichem Recht erfolgten Eheschließungen und Ehescheidungen in der protestantischen Auffassung von der Ehe hat schwerwiegende Auswirkungen bei der Wiederverheiratung Geschiedener. Die gesetzmäßig erfolgte Ehescheidung ist nach protestantischer Anschauung die rechtlich wirksame Auflösung des Bandes der ersten Ehe, und die gesetzmäßig geschehene Eheschließung der Geschiedenen ist rechtlich wirksame Begründung einer neuen Ehe. Das steht schon im vorhinein ohne weiteres fest. Durch die kirchliche Trauung wird es von der Kirche amtlich in der Praxis bestätigt. Wenn Geschiedenen bei ihrer Wiederverheiratung die kirchliche Trauung gewährt wird, dann wird ihre neue Verbindung als gültige Ehe anerkannt. »Das Trauungsrecht impliziert ... grundsätzlich, mindestens praktisch Entscheidungen über Eherecht, besonders im Falle der Wiederverheiratung.«⁸⁹⁾ »Die Entscheidung über die Wiedertrauung hat in jedem Falle eine Vorabentscheidung über die kirchliche Anerkennung der Scheidung zur Voraussetzung.«⁹⁰⁾

(2) Zustimmung zu Ehescheidung und Wiederverheiratung.

Die Gewährung der kirchlichen Trauung an Geschiedene besagt nicht nur ein praktisches Urteil über die Anerkennung der Rechtswirksamkeit von Eheauflösung und Wiederverheiratung im bürgerlichen und kirchlichen Bereich, sondern enthält zugleich ein positives Urteil über die sittliche Berechtigung beider Geschehnisse. Wenn die Kirche in der Trauung durch ihren Diener die göttliche Zusammenfügung der Ehe vergewissert⁹¹⁾ und die neue Ehe als eine christliche anerkennt⁹²⁾, dann billigt sie mit der Gewährung der Trauung an Geschiedene die beiden vorausgehenden Akte der Ehescheidung und der Wiederverheiratung. Die kirchliche Trauung ist ja die feierliche Anerkennung und Bestätigung, »die geschlossene Ehe sei, nicht sowohl vermöge der Gesinnung, mit welcher die Personen sie geschlossen haben, als im Hinblick auf die objektiven Erfordernisse für eine dem göttlichen Willen entsprechende Verbindung und in diesem Sinne für eine göttliche Zusammenfügung zu erachten«⁹³⁾. Indem der Geistliche zur Trauung einer Person schreitet, deren Ehegatte noch lebt, g e s t a t t e t er tatsächlich die an sich verbotene Wiederverheiratung⁹⁴⁾.

⁸⁷⁾ W. S c h a n z e, *Der dritte Band der Lutherischen Agende: Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung* 15 (1961) 176.

⁸⁸⁾ Ein Traurezept aus Mainz: *Deutsches Pfarrerberblatt* 62 (1962) 111.

⁸⁹⁾ H. A. D o m b o i s, Art. *Trauung* II, 2 in RGG VI, 3. Auflage (1962) 1008.

⁹⁰⁾ H. G. H e s s e, *Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland*, 218.

⁹¹⁾ H. v. S c h u b e r t, *Die evangelische Trauung*, 116 f.

⁹²⁾ E. K i n d e r, *Die evangelische Auffassung von der Ehe und die Bedeutung der kirchlichen Trauung*, 119.

⁹³⁾ A. v. S c h e u r l - E. S e h l i n g, Art. *Eherecht*, in RE V, 3. Auflage (1898) 224.

⁹⁴⁾ A. S t ö l z e l, *Zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes: Zeitschrift für Kirchenrecht* 18 (1883) 39.

(3) Versagung der Trauung.

Der Staat wirkt auch bei der Eheschließung von Personen mit, die nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift keine Ehe eingehen können. Ihre Ehe darf die Kirche nicht trauen, weil sie Gottes segnenden Zuspruch nicht verfälschen und zur Lüge machen darf⁹⁵). Die Praxis geht indes ganz andere Wege. Durch die regelmäßige Gewährung der Trauung an Geschiedene wird der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe, dem mit der Versagung der Trauung gedient werden soll, ad absurdum geführt⁹⁶).

2. Relative Notwendigkeit der Trauung.

a) Pflicht der Gemeindeglieder.

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, sich kirchlich trauen zu lassen⁹⁷). Die Notwendigkeit der kirchlichen Trauung für rechtskräftig verheiratete Eheleute liegt in ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde und ihrer Bedürftigkeit für den göttlichen Trost begründet.

Weil die Ehe von Christen in der Gemeinde geführt werden soll, sollen sich die Eheleute bei ihrem Beginn zu der Gemeinde und soll die Gemeinde sich zu ihnen bekennen. Die Eheleute sollen bezeugen, daß sie ihre Ehe in der Gemeinde und für die Gemeinde leben wollen, und die Gemeinde soll dem Paare die öffentliche Anerkennung als ihrem Gliede geben⁹⁸).

Nach Luthers Ansicht hat es die kirchliche Trauung gar nicht mit dem Stande der Ehe zu tun, sondern mit den beiden Menschen, die in diesen Stand eintreten wollen. Der Stand selbst ist als Institution Gottes an sich selbst heilig und bedarf der Heiligung durch einen Akt der Kirche nicht. Aber jene, die in diesen Stand eintreten, bedürfen des Zuspruches, des Trostes und der Stärkung⁹⁹).

b) Entbehrlichkeit der kirchlichen Trauung.

Die Notwendigkeit der kirchlichen Trauung ist nur eine relative¹⁰⁰), nämlich in bezug auf die Gliedschaft in der christlichen Gemeinde und die Trostbedürftigkeit des Gemeindegliedes. Weder die Rechtswirksamkeit der Ehe noch ihre Qualität als christliche Ehe sind von der kirchlichen Trauung abhängig.

(1) Unabhängigkeit der Rechtswirksamkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung.

Die kirchliche Trauung wird den Gemeindegliedern zwar dringend empfohlen, jedoch nicht deshalb, um der Ehe die Rechtswirksamkeit zu sichern. Eine nur standesamtlich geschlossene Ehe ist selbstverständlich rechtsgültig, auch vor der Kirche. Denn die kirchliche Trauung fügt zum rechtlichen Bestand der auf dem Standesamt geschlossenen Ehe nichts hinzu. »Einer in bürgerlicher Form rechtsgültig geschlossenen Ehe wird nach evangelischem Grundsatz . . . bloß wegen unterlassener kirchlicher Trauung niemals die kirchliche Anerkennung als Ehe versagt werden dürfen.«¹⁰¹). Die Unterlassung der kirchlichen Trauung verletzt zwar die menschliche Kirchenordnung, macht aber die ohne sie geschlossene Ehe nicht unwirksam¹⁰²).

⁹⁵) Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 50.

⁹⁶) H. G. Hesse, *Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland* 175–177. Vgl. H. Flatten in ThQS 143 (1963) 372–375.

⁹⁷) Vgl. z. B. Abschnitt VII Ziffer 2 der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1955 (Abl. EKD 10, 1956, 137).

⁹⁸) P. Althaus, *Grundriß der Ethik*, 116.

⁹⁹) B. Jordahn, *Die Trauung bei Luther*, 24.

¹⁰⁰) Vgl. Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 55.

¹⁰¹) R. W. Dove-E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 889.

¹⁰²) W. Elert, *Das christliche Ethos*, 131.

(2) Entbehrlichkeit für den Charakter einer christlichen Ehe.

So wünschenswert es ist, daß sich die Gemeindeglieder kirchlich trauen lassen, so wenig hängt der Charakter einer Ehe als einer christlichen Ehe an der Vornahme des Trauungsaktes. Eine Ehe zwischen zwei Christen ist schon durch die bürgerliche Eheschließung eine christliche Ehe ohne jede Minderung der Qualität einer solchen. »Eine durch die bürgerliche Eheschließung eingegangene Ehe von Christen wird . . . nicht erst durch die kirchliche Trauung zu einer christlichen Ehe, da das Wesen einer christlichen Ehe von der Form ihrer Eingehung unabhängig ist.«¹⁰³⁾

Die weltliche Eheschließung ist Eheschließung vor Gott im strengen Sinne¹⁰⁴⁾.

Die kirchliche Eheeinsegnung ist zwar ein wohlbegründeter, sinnvoller Brauch, aber grundsätzlich ist die Ehe, auch die christliche Ehe, von ihm unabhängig¹⁰⁵⁾. Die nur standesamtlich geschlossene Ehe ist ebenso bindend wie die kirchlich getraute¹⁰⁶⁾.

Geschiedene, die bei der Eingehung einer neuen Verbindung die kirchliche Trauung ablehnen, sollen es aus dem Munde des Pfarrers hören, »daß auch eine Ehe, die nur bürgerlich geschlossen wird, eine vollständige und gültige Ehe ist, die in ihrer ›Qualität‹ nicht hinter einer kirchlich getrauten Ehe zurücksteht. Es geht hier entschieden nicht um eine im formalen Sinne andere Ehe. Die nur bürgerlich geschlossene Ehe ist gut und gültig, innerhalb wie außerhalb der Kirche«¹⁰⁷⁾.

c) Trauungshindernisse.

Weil keine unbedingte Notwendigkeit für die Vornahme der kirchlichen Trauung besteht, können die evangelischen Kirchen Trauungshindernisse aufstellen. Trauungshindernisse sind Umstände, bei deren Vorliegen nach kirchlichen Gesetzen die Versagung der Trauung geboten ist. Sie sind keine Ehehindernisse, weil sie auf die Rechtsgültigkeit der Eheschließung ohne Einfluß sind¹⁰⁸⁾.

Das Kirchengesetz, betreffend die Trauungsordnung, der altpreußischen Landeskirche vom 27. Juli 1880 (KGBl. S. 109) sah es als kirchliche Pflicht an, von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß. Eine solche Pflicht wird heutzutage in keiner evangelischen Landeskirche mehr festgesetzt.

In der Evangelischen Kirche der Union wird die Trauung nicht gewährt, wenn 1. einer der Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist, 2. einer der Eheschließenden den christlichen Glauben ablehnt oder das Wort Gottes verächtlich macht oder durch seinen Wandel der Gemeinde offensichtlich Ärgernis gibt oder vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist, 3. einer der Eheschließenden das Versprechen abgegeben hat, seine Kinder in einem anderen als dem evangelischen Glauben zu erziehen, 4. eine Trauung durch einen Amtsträger einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft vorangegangen oder beabsichtigt ist oder eine eheweihende Handlung seitens einer Weltanschauungsgemeinschaft in zeitlichem Zusammenhang mit der erbetenen Trauung vorangegangen oder beabsichtigt ist¹⁰⁹⁾.

¹⁰³⁾ R. W. Dove - E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 889.

¹⁰⁴⁾ B. Jordahn, *Die Trauung bei Luther*, 11 f.; W. Kahl, *Civilehe und kirchliches Gewissen*, 329; Ch. Mahrenholz, *Die Neuordnung der Trauung*, 37.

¹⁰⁵⁾ E. Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, 343.

¹⁰⁶⁾ N. H. Söe, *Christliche Ethik*. Ein Lehrbuch, 2. Auflage (München 1957) 305.

¹⁰⁷⁾ R. Kaptein, *Ehescheidung und Wiederverheiratung*, 58.

¹⁰⁸⁾ R. W. Dove - E. Sehling, Art. *Scheidungsrecht*, 890.

¹⁰⁹⁾ Artikel 60 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955 (ABl. EKD 10, 1956, 157).

In der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche, einem Gliede der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, wird die Trauung nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden 1. nicht Glied einer christlichen Kirche ist, 2. das Versprechen gegeben hat, die Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen, 3. das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernst nehmen will, 4. durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind¹¹⁰).

Der Grund dafür, daß die Trauung nicht zulässig ist, wenn nur ein Eheteil christlich ist, liegt darin, daß der nichtchristliche Teil das Gelöbnis vor Gott, seine Ehe in christlich-kirchlichem Sinne zu führen, nicht ablegen kann¹¹¹).

Ist ein Eheteil aus der evangelischen Kirche ausgetreten und in eine andere christliche Kirche nicht eingetreten, so ist die Trauung grundsätzlich zu verweigern. Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei dem Ausgetretenen keine kirchen- und christentumsfeindliche Einstellung vorliegt, von ihm ausdrücklich die Bitte, nach der Agende getraut zu werden, ausgeht und er evangelische Kindererziehung verspricht¹¹²).

3. Folgen der Unterlassung der Trauung.

Da die Pflicht, sich kirchlich trauen zu lassen, keine unbedingte ist, kann es Gründe geben, die eine Unterlassung der kirchlichen Trauung rechtfertigen. Diese Gründe sind von den kirchlichen Amtsträgern zu respektieren, ohne daß den Eheleuten daraus Nachteile erwachsen dürfen.

Gegen Glieder der evangelischen Kirche, welche die kirchliche Trauung ohne gerechten Grund unterlassen, kann Kirchenzucht geübt werden. In der Evangelischen Landeskirche in Baden verliert die Fähigkeit zu wählen, wer die Trauung ohne triftigen Grund unterläßt, es sei denn, er holte sie nach¹¹³). Mit geringfügigen Modifizierungen haben die übrigen evangelischen Landeskirchen ähnliche Vorschriften¹¹⁴).

Ergebnisse.

1. Nach protestantischer Auffassung besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Eheschließung und Trauung. Die Eheschließung ist rechtliche Begründung der Ehe und unterliegt allein und gänzlich staatlicher Regelung. Die Trauung ist ohne jede Bedeutung für das rechtliche Zustandekommen der Ehe und

¹¹⁰) Abschnitt VII Ziffer 6 der Ordnung des kirchlichen Lebens – Christliche Ehe und kirchliche Trauung – der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche nach dem Kirchengesetz vom 17. Mai 1957 (ABl. EKD 11, 1957, 320).

¹¹¹) Bekanntmachung des EOK vom 22. August 1940 (VBl. S. 79) bei O. Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht*, 372.

¹¹²) Bekanntmachung des EOK vom 22. August 1940 (VBl. S. 79) bei O. Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht*, 372.

¹¹³) § 15 Ziffer 3 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (ABl. EKD 12, 1958, 236).

¹¹⁴) Beispielsweise § 10 Ziffer 1 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Hamburgischen Staate vom 8. März 1948 (ABl. EKD 2, 1948, 129); § 15 Ziffer 2 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Dezember 1922 in der Fassung vom 21. Januar 1957 (ABl. EKD 11, 1957, 173); § 3 Ziffer 2 der Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 29. November 1946 (ABl. EKD 5, 1951, 102).

fällt in die Zuständigkeit der Kirche. Die standesamtlich geschlossene Ehe ist rechtlich und sittlich vollgültige Ehe, die einer Ergänzung durch die kirchliche Trauung nicht bedarf. Auch die bürgerliche Eheschließung ist Eheschließung vor Gott und begründet eine christliche Ehe. Die kirchliche Trauung ist ein Herabrufen des göttlichen Segens über die rechtswirksam verheirateten Glieder der christlichen Gemeinde.

2. Der deutsche Protestantismus spricht sich fast einmütig für die Beibehaltung der obligatorischen Zivilehe aus und steht den Bestrebungen zur Wiedereinführung der fakultativen Zivilehe ablehnend gegenüber. Für die Stellungnahme sind vorwiegend taktische Gesichtspunkte bestimmend. Die Trennung von bürgerlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung scheint dem Protestantismus die Würde der Trauung und die Freiheit der Kirche besser zu verbürgen und dient namentlich der Abwehr des katholischen Mischehenrechts.

3. Im Unterschied zu dieser Auffassung weiß sich die katholische Kirche allein zuständig für das rechtswirksame Zustandekommen von Ehen ihrer Glieder. Die Eheschließung ist nach ihrer Lehre Spendung und Empfang eines Sakramentes. Der Konsens der Eheleute, der in der von der Kirche vorgeschriebenen Form ausgetauscht wird, begründet die Ehe. Katholiken können grundsätzlich nur vor dem katholischen Priester und zwei Zeugen eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe eingehen¹¹⁵). An die Beobachtung der kirchlichen Eheschließungsform sind Katholiken auch dann gebunden, wenn sie mit Nichtkatholiken eine Ehe eingehen. Diese Vorschrift begegnet auf nichtkatholischer Seite scharfer Kritik¹¹⁶).

4. Von wohlmeinender katholischer Seite ist vorgeschlagen worden, die unter Verletzung der kirchlichen Formpflicht vor dem evangelischen Geistlichen eingegangenen Verbindungen zwischen einem Katholiken und einem Protestanten als gültige Ehen anzuerkennen, also die Nichtigkeitssanktion bei Mischehen aufzuheben¹¹⁷). Diesem Vorschlag liegt, einmal abgesehen von allen anderen durchschlagenden Bedenken gegen ihn¹¹⁸), die Meinung zugrunde, die Trauung durch den evangelischen Geistlichen sei – ähnlich wie die katholische Trauung – ein Eheschließungsakt. Dies ist jedoch, wie oben gezeigt wurde, ein schwerwiegender

¹¹⁵) E. Eichmann – K. Mörsdorf II 233–249; K. Bosch, *Die Reform des kirchlichen Eheschließungsrechts durch Papst Pius X.* (Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtslage im Deutschen Reiche.) Jur. Diss. (Borna-Leipzig 1907); F. Heiner, *Das alte und das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht*: AfkKR 88 (1908) 480–487; P.-J. Keßler, *Die Entwicklung der Formvorschriften für die kanonische Eheschließung*. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte. Jur. Diss. (Borna-Leipzig 1934); F. Schaub, *Die neuesten Bestimmungen auf dem Gebiet des katholischen Eherechts nebst Hinweis auf die ehefeindlichen Tendenzen im 20. Jahrhundert* (Regensburg 1911); F. Fleiner, *Die tridentinische Ehevorschrift* (Leipzig 1892).

¹¹⁶) Z. B. K. Nitzschke, *Römisch-katholische Kirche und Mischehe*: W. Sucker – J. Lell – K. Nitzschke (Hrsg.), *Die Mischehe*. Handbuch für die evangelische Seelsorge (Göttingen 1959) 241–245; H. Schnell, *Die katholische Mischehenpraxis*: Lutherische Monatshefte 1 (1962) 256–263; E. Wilkens, *Reform of the Roman Catholic Law on Mixed Marriages*: Ecumenical Review 14 (1961/62) 437–448; »Unwürdiger Kleinkrieg« über die Mischehenfrage. Lutherische Stellungnahme zu katholischen Äußerungen: Evangelische Welt. Informationsblatt für die Evangelische Kirche in Deutschland 18 (1964) 74 f.

¹¹⁷) H. König, *Konzil und Wiedervereinigung*. Erneuerung als Ruf in die Einheit (Wien-Freiburg-Basel 1960) 223; V. Schurr – R. Baumann – M. Dirks – A. Lißner, *Konkrete Wünsche an das Konzil* (Kevelaer 1961) 23, 85; O. B. Roegeler, *Was erwarten wir vom Konzil?* Gedanken eines Laien (Osnabrück 1961) 39–41.

¹¹⁸) Vgl. G. May, *Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen*, passim; H. Eisenhofer, *Reform des Mischehenrechts der katholischen Kirche?*: Klerusblatt 44 (1964) 226 f.; G. May, *Bestimmungen über die Eingehung und Behandlung von Mischehen in den Ordnungen des deutschen Protestantismus*: TrThZ 73 (1964) 22–44.

Irrtum, der nicht deshalb leichter zu nehmen ist, weil er weitverbreitet ist. Die protestantische Trauung ist keine Eheschließung, sondern setzt die auf dem Standesamt geschehene Eheschließung voraus. Der Protestantismus ist auch, wie seine Ablehnung der fakultativen Zivilehe deutlich zeigt, nicht bereit, der kirchlichen Trauung (wieder) die Funktion der rechtlichen Eheschließung zu geben. Angesichts des staatlichen Eherechtes, das die Zwangszivilehe vorschreibt, sieht sich der Protestantismus sogar außerstande, seiner kirchlichen Trauung die Bedeutung eines Eheschließungsaktes zu geben. Der erwähnte Vorschlag ist also, soweit er die der evangelischen Trauung zugeordnete Funktion betrifft, undurchführbar. Seine Durchführung würde nicht die Anerkennung der Trauung vor dem evangelischen Geistlichen, sondern der Trauung vor dem *S t a n d e s b e a m t e n* als rechtswirksamer Eheschließung bedeuten. Nicht der Trauungsakt vor dem protestantischen Religionsdiener würde dadurch in den Rang eines rechtsgültigen Eheabschlusses erhoben, sondern die Eheschließung würde auch für die Katholiken auf das *S t a n d e s a m t* verlegt und die kirchliche Trauung auch für Katholiken zu einem rechtlich bedeutungslosen Appendix des staatlichen Aktes gemacht. Die kirchliche Trauung verlöre ihre Bedeutung als rechtliche Begründung der Ehe. Dann würde die Ehe den wechselnden Anschauungen der maßgebenden Schichten im Staate ausgeliefert; der lange Kampf gegen die Säkularisierung der Ehe wäre umsonst gewesen.